

# **Aufhebung der Umlegung „Dreiangelweg“**

**Stadt Neumarkt i.d.OPf.**

## **Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf. vom 17.11.2025**

Gemäß § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf., Woffenbacher Straße 32, 92318 Neumarkt i.d.OPf. am 17.11.2025 als Umlegungsstelle gefasste Umlegungsbeschluss zur Aufhebung des Umlegungsverfahrens Dreiangelweg wie folgt bekannt gemacht:

### **I. Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsverfahrens.**

Aufgrund der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 21.11.2002 und Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf. mit Beschluss vom 21.11.2002 wurde mit Beschluss vom 21.07.2005 das Umlegungsverfahren „Dreiangelweg“ eingeleitet. Mit Ausnahme der Flurstücke 1695, 2073, 2078 und 2079 der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf. wurde das Umlegungsverfahren durch einen Teilumlegungsplan mit dessen Öffentlichen Bekanntmachung am 09.01.2009 unanfechtbar.

Der Stadtrat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ordnete mit Beschluss vom 29.10.2025 die Aufhebung des mit Stadtratsbeschluss vom 21.11.2002 angeordneten Umlegungsverfahrens für die Flurstücke 1695, 2073, 2078 und 2079 der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf. an und übertrug die Befugnis hierzu wiederum auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.

Nach schriftlicher Anhörung der Beteiligten wird das Umlegungsverfahren Dreiangelweg für die Flurstücke 1695, 2073, 2078 und 2079 der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf. aufgehoben.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der dazugehörigen Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Beschlusses zur Aufhebung des Umlegungsverfahrens.

Hinsichtlich der Flurstücke 1695, 2073, 2078 und 2079 der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf. ist zwischenzeitlich die Notwendigkeit für die Durchführung des Umlegungsverfahrens nach § 45 BauGB entfallen und die Fortführung des Umlegungsverfahrens zur Zielerreichung nicht mehr erforderlich.

Zum Beschluss der Aufhebung des Umlegungsverfahrens wird folgendes ausgeführt:

#### **Einsichtnahme in die Übersichtskarte:**

Die Übersichtskarte zum Beschluss der Aufhebung des Umlegungsverfahrens liegt in der Zeit

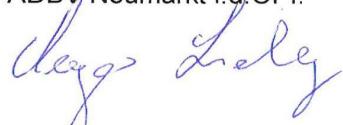
vom 24.11.2025 bis 31.12.2025 während der Dienststunden zur Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich aus.

**Weitere Hinweise, Datenschutz:**

Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse [www.adbv-neumarkt.de](http://www.adbv-neumarkt.de) zugänglich gemacht.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter [www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv](http://www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv) oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Neumarkt i.d.OPf., 17.11.2025  
ADBV Neumarkt i.d.OPf.



Ludwig Seger  
Vermessungsdirektor



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Beschluss zur Aufhebung des Umlegungsverfahrens kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei dem

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf., Woffenbacher Straße 32, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

eingelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!